

Die Liederbuchkommission der zürcherischen Schulsynode

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 36

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. VII. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. September 1881.

Nro. 36.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Die Liederbuchkommission der zürcherischen Schulsynode.

(Bericht an diese.)

Die Stellung der Musikkommission zu der Schulsynode war schon im vorigen Jahre Gegenstand von Erörterungen in einer Kapitelsabgeordnetenkonferenz, im Schooße des h. Erziehungsrathes, in der Prosynode und in der Synode selbst. Der Synodalvorstand erhielt den Auftrag, diese Frage gemeinsam mit der Musikkommission zu besprechen und Bericht und Antrag zu hinterbringen. Nachdem nun zwei solche gemeinsame Konferenzen stattgefunden, ohne eine Einigung zu erzielen, glauben wir unsern Standpunkt nochmals schriftlich vor Ihnen darlegen zu sollen. Wir hegen dabei die Hoffnung, daß es uns gelingen werde, Sie von der Rechtmäßigkeit unserer Auffassung zu überzeugen und vorhandene Vorurtheile, als hätten wir uns eine falsche Stellung usurpirt, zu widerlegen.

Die erste im Jahr 1848 von der Synode gewählte Musikkommission hatte richtiger Weise von der Auftraggeberin nur das Mandat erhalten, den Volksgesangvereinen guten und billigen Gesangstoff zu besorgen; im übrigen hatte dieselbe vollständig freie Hand.

Im Jahr 1861 wurde die theils durch Tod, theils durch Landesabwesenheit auf ein einziges Mitglied reduzierte Kommission auf 5 Mitglieder ergänzt und ihr überlassen, in welcher Weise sie in Sachen vorgehen wolle: dagegen sei sie gehalten, der Synode von Zeit zu Zeit Bericht und Rechnung zu hinterbringen.

Damit stellte sich die Synode, soweit es die Forderung der Rechnungsstellung betrifft, auf einen neuen Boden: die frühere Kommission hatte vollständig selbstherrlich gehandelt, die neue Kommission sollte sich als Verwalterin von Interessen der Schulsynode betrachten, der das Eigenthumsrecht über das Unternehmen zustehe.

Als die neue Kommission an die Arbeit ging, um die Beschlüsse der Synode in's Werk zu setzen, d. h. neue Liederbücher für die verschiedenen Chorgattungen zu veranstalten, da mußte sie sich sofort überzeugen, daß der neue Boden, auf den die Synode sich gestellt, ein durchaus unhaltbarer sei.

Längere Zeit stand die Kommission vor der Frage, für Erwerbung gewisser Kompositionen und für Druck und Stereotypie des Männerchorliederbuches ein Anleihen von 6000 Fr. zu erheben und eines ihrer Mitglieder war auch schon beauftragt, dieses Kapital gegen Bürgschaft der Kommissionsmitglieder zu besorgen. Wenn mit dieser Schuld ein Risiko verbunden war, konnten wir diesen Risiko der Schulsynode überweisen? Es wurde uns sofort klar, daß die Synode für die rechtlichen Verpflichtungen der Kommission nicht eintreten könne, weil sie vermöge

ihrer Stellung nichts besitzt, nichts besitzen kann, und weil ihre Beschlüsse für ihre Mitglieder nicht rechtsverbindlich sind. Die Schulsynode ist keine juristische Person, und das Unternehmen konnte nichts anderes sein, als privatrechtliches Eigenthum der Kommission, resp. ihrer Mitglieder.

Eine zweite Frage ist die des geistigen Eigenthums. Geistige Arbeit war jedenfalls mit der Herausgabe der Liederbücher verbunden. Wem soll das Eigenthumsrecht über diese Arbeit zustehen, dem, der dieselbe gemacht, oder dem, der nur den Auftrag, bezw. die Anregung dazu gegeben hat? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein.

Nachdem sodann die Kommission ihre beiden ersten Werke, die Liederbücher für Männerchor und für Gemischten Chor, vom Stapel gelassen, setzte sie in ihrem Bericht an die Schulsynode vom Jahr 1863 ihre diesbezügliche Auffassung auseinander und erklärte, daß sie, bei alleiniger Uebernahme aller Pflichten, sowie insbesondere allen Risikos, daran festhalten müsse, nur ihr allein komme das Recht zu, die Bestimmungen über allfällige Kassenvorschläge zu treffen; hiebei wurden auch die Richtungen angedeutet, in denen dieselben zu verwenden wären.

In Beantwortung dieser Zuschrift beschloß dann die Synode auf den Antrag ihres Präsidenten, es bleibe der Kommission überlassen, nach ihrem Ermessen über den Reinertrag des Liederbuchgeschäftes im Sinne der gemachten Andeutungen zu verfügen.

Damit hatte die Synode den Boden ihres Beschlusses von 1861 verlassen und das Selbstverfügungs- resp. Eigenthumsrecht der Kommission anerkannt.

Und sollte irgend jemand der Meinung sein, die Art und Weise der Beschlußfassung an dieser Synodalverhandlung lasse Zweifel aufsteigen über die Frage, ob die Schulsynode wirklich mit dem formell gefaßten Beschlusse einverstanden gewesen, so muß darauf erwidert werden, daß sowohl die Zuschrift der Kommission, als die Beschlüsse der Synode jedem Mitglied gedruckt zugestellt worden sind, und daß seit dem Jahr 1863 bis auf den heutigen Tag auf Grundlage dieser Beschlüsse gehandelt worden ist, ohne daß es, bis zum Jahr 1880, einem Synodalen eingefallen wäre, ernstgemeinte Reklamationen gegen den eingeführten Status quo zu erheben.

Wir rekapituliren daher, daß unsere rechtliche Stellung die des Eigenthümers ist und zwar:

- a) weil die Schulsynode privatrechtliche Verpflichtungen nicht übernehmen kann;
- b) weil wir im Besitze des geistigen Eigenthumsrechts sind;
- c) weil die Synodalbeschlüsse von 1863 diesen Standpunkt anerkennen, und

d) weil diese Beschlüsse durch eine lange Zeitdauer unbeanstandeter Gültigkeit unzweifelhaft rechtskräftig geworden sind.

Nun gibt es aber neben der rechtlichen Frage auch noch eine moralische, der wir in vollem Sinne gerecht zu werden wünschen, und, wie wir glauben, jederzeit auch gerecht geworden sind. Die Kommission ist aus der Schulsynode hervorgegangen; einen Theil ihres Erfolges verdankt sie dem Namen derselben, unter welchem die Bücher in die Welt hinausgegangen sind; sie ist daher moralisch verpflichtet, die idealen Interessen, denen die Synode hauptsächlich zu dienen berufen ist, unter ihre Obhut zu nehmen und nach Kräften zu fördern.

Hat sie dieser Anforderung bis jetzt genügt?

Die Kommission hat es für Ehrenpflicht gehalten, aus dem Reinertrag ihrer Bücher zunächst diejenigen mit Honoraren zu bedenken, die durch Talent und geistige Arbeit Schöpfer von Liedern geworden sind, die unsern Büchern zur Zierde gereichen. Bei Revision der Liederbücher mußten gemäß den Bestimmungen der Literarkonvention mit Deutschland mit den Verlegern betreffend Erwerbung des Nachdrucksrechtes Vereinbarungen getroffen werden, die ohne klingende Münze nicht erzielt werden konnten. Die Gesamtsumme dieses Kontos beläuft sich auf annähernd 7000 Fr. und, wenn wir die mindestens 3000 Fr., die wir, in der Meinung, das Andenken Vater Nägeli's zu ehren, für Veranstaltung von Nägeli-Anthologien in den Wind geworfen haben, hinzurechnen, so sind es volle 10000 Fr.

Für musikalische Zwecke allgemeiner Art, an Tonhalle und Musikschule, bei letzterer mit der Verpflichtung zur Förderung der musikalischen Lehrerbildung, haben wir bis heute über 6000 Fr. ausgelegt.

Unsere Ausgaben für die 3 Gesangdirektorenkurse von 1865, 1868 und 1881 belaufen sich auf netto 8700 Fr.

Für engere Interessen der Lehrerschaft, Hilfsfond (16000 Fr.), Defizite der Volksschriftenkommission, Zolingerdenkmal, Lehrertage und anderes haben wir einen Ausgabenkonto von zusammen 19700 Fr.

Diese Ausgaben im Gesamtbetrage von über 43000 Fr. dürften den Beweis leisten, daß es der Kommission bis jetzt Ernst war damit, die idealen Interessen der Lehrerschaft hochzuhalten.

Wie soll aber dafür gesorgt werden, daß das Gleiche auch in Zukunft der Fall sei?

Damit dies, nach unserm urenigsten Wunsche geschehen möge, ist vor allem aus unerläßlich, daß das bisherige freundliche Verhältniß zwischen der Synode und der Kommission aufrecht erhalten bleibe, daß die Synode, wenn auch nicht Rechnung, so doch alljährlichen Bericht der Kommission entgegennehme, und daß die Synode wie bisher allfällige Lücken, die der Tod oder andere Ursachen in den Schooß der Kommission gerissen, ausfüllen möge, um je- weilen durch tüchtige Elemente von uneigennützigem Charakter dieselbe wieder zu erfrischen und dadurch Garantie zu erhalten, daß in ihrem Sinn und Geist das Unternehmen auch fernerhin verwaltet werde.

Um diese Ergänzungswahlen mit der rechtlichen Auffassung des Eigentums der Kommission in Einklang zu bringen, gibt es, wie wir längst klar erkannt haben, nur Einen Weg: die Mitglieder der Kommission verzichten auf das persönliche Eigentumsrecht in dem Sinne, daß dasselbe mit dem Tode oder dem Austritte aus der Kommission erlöscht und auf das von der Synode neugewählte Mitglied übergeht. Hievon machen wir nur theilweise eine Ausnahme mit den Erben des sel. verst. Herrn Heim, denen wir in Anbetracht seiner außergewöhnlichen Verdienste um unsere Bücher und seines speziellen Anrechts auf das geistige Eigentum eine in geradem Verhältniß zum Absatz der Bücher stehende Rente zugesichert haben.

Dies ist nach unserer Ansicht die einzig mögliche genaue Definirung unseres Verhältnisses zu der Schulsynode. Wir geben der bereits ausgesprochenen Hoffnung nochmals Ausdruck, daß die Schulsynode sich mit diesen Auseinandersetzungen begnügen und die Frage auch ferner auf sich beruhen lassen möge.

Für diesen Fall stellen wir an dieselbe das ergebene Gesuch, an die Stelle des sel. Herrn Heim eine Neuwahl treffen zu wollen und dabei in geneigte Berücksichtigung zu ziehen, daß die Kommission zur Lösung ihrer musikalischen Aufgaben der Mitgliedschaft eines anerkannt tüchtigen Musikers nicht entzogen kann.

Anmerkung. Vorstehender Auszug aus dem Bericht der Synodal-Liederbuch-Kommission an die Prosynode ist uns Namens einer Anzahl zürcherischer Lehrer zum Abdruck übermittelt worden, damit die Mitglieder der Schulsynode sich über den Standpunkt jener Kommission orientiren können.

Die Redaktion.

Orthographische Schriften.

Bg. In Preußen und Bayern ist die Schulorthographie einstweilen geordnet. Die beiden Regelbücher bieten eine so große Uebereinstimmung, daß den Schulbüchern mit bayrischer Orthographie in Preußen Eingang gestattet ist und umgekehrt. Zudem hat die bayerische Regierung die höchst wichtige Bestimmung getroffen, daß bei der Einführung neuer Lehrbücher denjenigen der Vorzug zu geben sei, welche die vorgeschriebene Orthographie befolgen und daß die bereits eingeführten nur dann auch für die Zukunft genehmigt und empfohlen werden, wenn die neue Auflage in der vorgeschriebenen Orthographie erscheine. — Auch für die sächsischen Schulen soll durch ein vom Kultusministerium veranlaßtes Schriftchen die Rechtschreibung im Einklang mit den preußischen und bayerischen Vorschriften geregelt worden sein. — Im Zusammenhang mit diesen ministeriellen Verordnungen sind eine Reihe einschlägiger Schriften erschienen, aus deren Zahl zwei hervorzuheben sind:

Duden, Vollständiges Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache nach den neuen preußischen und bayerischen Regeln. Preis kart. 1 Mark. Leipzig, Bibliograph. Institut, 1880.

Dieses Verzeichniß enthält alle einfachen Wörter der heutigen Schriftsprache nebst einer großen Anzahl von Fremdwörtern. Es gibt also nicht Aufschluß über Wortbedeutungen u. dgl., sondern bloß über das, was der Orthographie und der Formenlehre angehört, also über Geschlecht, Deklination und Plural des Substantivs, über die Steigerungsgrade des Adjektivs, über Unregelmäßigkeiten in der Konjugation des Verbums, u. a. — 12 Seiten Vorbemerkungen enthalten eine übersichtliche Darstellung und Besprechung der orthographischen Regeln.

Es ist zu bedauern, daß bei den Fremdwörtern die akzentuirte Silbe unbezeichnet geblieben ist.

Die säuberliche Ausstattung, die fast absolute Vollständigkeit und die Gewähr des Verfassers machen dieses spottbillige Wörterbuch zu einem willkommenen Hilfsmittel der Lehrer und Schriftsteller, nicht so sehr wegen der neuen Orthographie, die bei den vielen Inkonsequenzen nicht auf die Dauer befriedigen kann, als wegen der vielen kleinen grammatischen Schwierigkeiten, über welche man hier nach dem maßgebenden Sprachgebrauche Aufschluß erhält. Prof. Wilmanns, Kommentar zur Preussischen Schulorthographie. Berlin, Weidmann, 1880. Fr. 2. 55.

Wer Interesse hat für die Geschichte unserer Rechtschreibung, unserer Buchstaben, besonders der s-Laute, und unserer orthographischen Schwankungen, dem bereitet Wilmanns' Kommentar einen großen Genuß. — Daß ein solcher Kommentar nicht geschrieben werden konnte ohne Rücksicht auf zahlreiche Etymologien, die, wo es nothwendig ist, nur an der Hand der besten Gewährsmänner vorgeführt werden, ist ein Umstand, welcher den wissenschaftlichen Werth des Buches nicht vermindern sollte. Der Preis ist im Verhältniß zur gebotenen Belehrung unbegreiflich mäßig.

Ferner ist zu erwähnen:

Venn's Deutsches Wörterbuch nach der neuen Rechtschreibung für Schule und Haus. Gestewiz, Wiesbaden und Leipzig, 1881. 320 Seiten.

Dieses Wörterbuch, mit seinen einfachen, leicht verständlichen Begriffsbestimmungen und reichhaltigen sachlichen Erklärungen, mit